

46. 1. Gewährt die Sicherungsübereignung im Konkurse des Sicherungsgebers ein Aussonderungsrecht oder nur ein Recht auf abgeforderte Befriedigung?

2. Wird die Klage geändert, wenn der Kläger statt des Aussonderungsrechts ein Recht auf abgeforderte Befriedigung geltend machen will?

R.D. §§ 43ffg., 47ffg. R.F.D. §§ 253, 268.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. Oktober 1927 i. S. D.-D. W.-Bank (Kl.) v. Verwalter im Konkurse der Fa. G. & K. (Bekl.). VII 122/27.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin verlangt vom verklagten Konkursverwalter die Herausgabe von 100 Tonnen Stabeisen und Blechen, 30 Tonnen Gußeisen und 30 Tonnen Halbfertigfabrikaten im Gesamtwerte von 38300 R.M. Sie behauptet, daß die Gemeinschuldnerin ihr diese Sachen zur Sicherheit für eine Wechselforderung von 19000 R.M. übereignet habe. Der Beklagte bestreitet, daß es vor der Zahlungseinstellung der Gemeinschuldnerin zu einer wirksamen Übereignung gekommen sei, und scheidet die etwa nach der Zahlungseinstellung vorgenommene Übereignung auf Grund der §§ 30, 31 Nr. 1 R.D. an.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hielt in erster Linie den Klageantrag aufrecht, stellte aber noch den Hilfsantrag, den Beklagten zur Anerkennung des Aussonderungsrechts der Klägerin an den streitigen Gegenständen zu verurteilen. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Klägerin verlangt vom Beklagten die Herausgabe gewisser Sachen, die sie als ihr Eigentum bezeichnet. Sie fordert damit, wie auch die Klageschrift ausdrücklich hervorhebt, die Aussonderung dem Gemeinschuldner nicht gehöriger Gegenstände aus der Konkursmasse (§ 43 R.D.). Gestützt wird der Anspruch auf eine Sicherungsübereignung. Es steht aber in der Rechtsprechung des Reichsgerichts seit jeher fest, daß eine Sicherungsübereignung im Konkurse über das Vermögen des Schuldners für den Gläubiger nicht ein Aussonderungsrecht, sondern nur ein Recht auf abgeforderte Befriedigung begründet (§§ 47ffg. R.D.; R.G.B. Bd. 24 S. 48ffg.,

Bd. 91 S. 15, 280; WarnRspr. 1910 Nr. 38). Die Klage entbehrt deshalb von vornherein der Schlüssigkeit. Schon aus diesem Grunde war die Revision zurückzuweisen. Eines Eingehens auf die gegen die Gründe des Berufungsurteils erhobenen Einwendungen bedurfte es nicht mehr.

Die Revision hat noch versucht, den Klageantrag zu berichtigen, und hilfsweise um Feststellung des Rechts der Klägerin auf abgeordnete Befriedigung gebeten. Darin liegt indessen eine Klageänderung, die in der Revisionsinstanz nicht zulässig ist. Jede Klage wird in ihrer Eigenart bestimmt durch den Grund und den Gegenstand des erhobenen Anspruchs. Wird der Klagegrund geändert, so liegt stets eine Klageänderung vor, wie sich aus § 253 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 268 ZPO. ergibt (RGZ. Bd. 90 S. 433). Eine Änderung des Klagegegenstands ist nach § 268 Nr. 3 ZPO. nur dann nicht als Klageänderung anzusehen, wenn statt des ursprünglich geforderten Gegenstands wegen einer später, d. h. nach der Klagerhebung, eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird. Mit ihrem Hilfsantrag hat die Revision den Klagegegenstand geändert. Die Verhältnisse sind aber seit der Klagerhebung dieselben geblieben; schon damals konnte das Recht auf abgeordnete Befriedigung geltend gemacht werden. Die Ausnahmegvorschrift des § 268 Nr. 3 ZPO. trifft also nicht zu. Die geänderte Klage durfte nicht zugelassen werden.